



Amtssigniert. SID2021041046474
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verkehrs- und Seilbahnrecht

Julia Ambrosig

Telefon +43 512 508 2454

Fax +43 512 508 742455

verkehr@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Gruppo Sportivo Alto Garda,
vertreten durch den Geschäftsführer Tour of the Alps Herrn Maurizio Evangelista;
Tour of the Alps am 19.04. bis 21.04.2021 im Bundesland Tirol;
Straßenpolizeiliche Bewilligung;

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VSR-Spove/Bew-183/108-2021

Innsbruck, 08.04.2021

Bescheid

Spruch

- I.** Die Tiroler Landesregierung erteilt der Gruppo Sportivo Alto Garda, vertreten durch den Geschäftsführer der Tour of the Alps Herrn Maurizio Evangelista, gemäß § 64 Abs. 1 bis 4 Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl. Nr. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2020 die straßenpolizeiliche Genehmigung zur Durchführung der Radsportveranstaltung „Tour of the Alps 2021“ auf Straßen des öffentlichen Verkehrs vom 19.04 bis 21.04.2021 im Bundesland Tirol, im nachstehend angeführten Umfang und unter Einhaltung folgender Bedingungen:
1. Der Veranstalter hat bei einer zugelassenen Versicherungsanstalt eine Veranstaltungshaftpflicht für Personen- und Sachschäden in angemessener Höhe abzuschließen.
Die Versicherungsbestätigung ist vor Beginn der gegenständlichen Veranstaltung unaufgefordert der Behörde (Abt. Verkehrsrecht) vorzulegen bzw. zu übermitteln.
 2. Die Exekutive hat ein grün beflaggtes Dienstfahrzeug als Schlussfahrzeug einzusetzen. Den Rennteilnehmern ist nachweislich mitzuteilen, dass sofern sie sich hinter diesem Fahrzeug befinden, keine Absicherung mehr erfolgt. Andere Schlussfahrzeuge sind nicht erlaubt.

Veranstaltungsart: Rennrad-Etappenmarathon

Datum: Montag, den 19.04.2021
Dienstag, den 20.04.2021
Mittwoch, den 21.04.2021

Start:

Etappe 1: 19. April 2021, Start in Brixen (IT) / Ziel in Innsbruck
Etappe 2: 20. April 2021, Start in Innsbruck / Ziel in Feichten, Kaunertal
Etappe 3: 21. April 2021, Start in Imst / Ziel in Naturns (IT)

Veranstalter: Maurizio Evangelista, Nr.: +39/348/2812294 für den Veranstalter
Thomas Pupp, Nr.: 0664/3427909, Koordinator Tirol

Anzahl der Teilnehmer: ca. 160 Personen

Streckenführung:

1. Etappe am Montag, den 19.04.2021, von Brixen nach Innsbruck:

Erreichen der Staatsgrenze um ca. 13.09 Uhr (laut Roadbook). Ziel am Rennweg ist um ca. 15.40 Uhr (laut Roadbook).

Der Rundkurs über das Mittelgebirge wird 2x befahren.

Anlagen:

Etappe1_Streckenkarte

Roadbook-1-Etappe-24.03.2021

2. Etappe am Dienstag, den 20.04.2021, von Innsbruck nach Feichten im Kaunertal:

Neutralisierter Start am Rennweg um 12.05 Uhr (laut Roadbook). Offizieller Start auf der Kranebitter Allee Höhe Eisenbahnkreuzung um 12.15 Uhr (laut Roadbook).

Der Rundkurs von Prutz über die B180 nach Fließ und zurück zum Pillersattel und weiter über die L63 wird 2x befahren (laut Roadbook).

Anlagen:

Etappe2_Streckenkarte

Roadbook-2-Etappe-24.03.2021

3. Etappe am Mittwoch, den 21.04.2021, von Imst nach Naturns:

Start um 09:50 Uhr am Sparkassenplatz. Der Rundkurs in Imst wird 2x befahren (laut Roadbook).

Überqueren der Staatsgrenze um ca. 11.39 Uhr (laut Roadbook).

Anlagen:

Etappe3_Streckenkarte

Roadbook-3-Etappe-24.03.2021

II. Gemäß § 64 Abs. 3 StVO 1960 werden folgende Verkehrsmaßnahmen anlässlich der oben angeführten Veranstaltung verfügt:

Temporäre Sperren auf der gesamten Strecke in beiden Fahrtrichtungen für die Dauer der gegenständlichen Veranstaltung **vom 19.04.2021 bis 21.04.2021**.

Die Anhaltungen sind von der Exekutive und vereidigten Straßenaufsichtsorganen gemäß § 97 Abs. 4 StVO 1960 vorzunehmen.

Die **Verkehrslichtsignalanlagen** (VLSA) im Bereich der Rennstrecke sind für die Dauer der gegenständlichen Veranstaltung zu **„deaktivieren“**.

1. Etappe am Montag, den 19.04.2021

„Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 StVO 1960 von der Kreuzung B 182 Brennerstraße / B 183 Stubaitalstraße bis zur Bergiselauffahrt (StrKm 0,950) **in der Zeit zwischen 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr**.

Verkehrsteilnehmer die auf der L 226 Natterer Straße und auf der L 227 Mutterer Straße zum Kreisverkehr Mutters / Natters oder in diesem Bereich auf der Gemeindestraße aus Gärberbach kommen und die B 182 Brenner Straße in Richtung Innsbruck benützen wollen, dürfen diesen Streckenabschnitt bis zur Autobahnanschlussstelle Innsbruck SÜD (Richtung Zenzenhof) nach exekutiver Anordnung benützen.

2. Etappe am Dienstag, den 20.04.2021

„**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 StVO 1960 für den gesamten Straßenverkehr (ausgenommen Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des Straßenerhalters und Fahrzeuge des Veranstalters) auf dem Streckenverlauf ab der L 242 Dorfstraße, StrKm. 0,0, weiter über die Orte Waldele, Wald, Leins und Jerzens (L 242 Dorfstraße – Gemeindestraße – L 62 Walder Straße und L 243 Jerzener Straße) bis StrKM 10,165 auf der L 243 Jerzener Straße **in der Zeit zwischen 13.00 bis 14.00 Uhr (=längstens bis zum Eintreffen des Polizeibegleitfahrzeuges/Schlusswagen).**

„**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 StVO 1960 für den gesamten Straßenverkehr (ausgenommen Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des Straßenerhalters und Fahrzeuge des Veranstalters) auf der gesamten L 63 Gacher-Blick-Straße **in der Zeit zwischen 14.00 Uhr bis 14.27 Uhr (=längstens bis zum Eintreffen des Polizeibegleitfahrzeuges/Schlusswagen).**

„**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 StVO 1960 für den gesamten Straßenverkehr (ausgenommen Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des Straßenerhalters und Fahrzeuge des Veranstalters) auf der gesamten L 250 Kaunerberg-Straße **in der Zeit zwischen 14.00 Uhr bis 14.34 Uhr (=längstens bis zum Eintreffen des Polizeibegleitfahrzeuges/Schlusswagen).**

„**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 StVO 1960 für den gesamten Straßenverkehr (ausgenommen Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des Straßenerhalters und Fahrzeuge des Veranstalters) auf der gesamten L 63 Gacher-Blick-Straße **in der Zeit zwischen 14.35 Uhr bis 15.09 Uhr (=längstens bis zum Eintreffen des Polizeibegleitfahrzeuges/Schlusswagen).**

„**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 StVO 1960 für den gesamten Straßenverkehr (ausgenommen Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des Straßenerhalters und Fahrzeuge des Veranstalters) auf der gesamten L 250 Kaunerberg-Straße **in der Zeit zwischen 14.35 Uhr bis 15.24 Uhr (=längstens bis zum Eintreffen des Polizeibegleitfahrzeuges/Schlusswagen).**

„**Halten und Parken verboten**“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 13b StVO 1960 auf der L 18 Kaunertalstraße vom Apart Cafe Dorfbäck bis zur Kreuzung Feichtenstraße **in der Zeit zwischen 00.00 Uhr bis 20.00 Uhr.**

„**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 StVO 1960 für den gesamten Straßenverkehr (ausgenommen Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des Straßenerhalters und Fahrzeuge des Veranstalters) auf der L 18 Kaunertalstraße vom Apart Cafe Dorfbäck bis zur Kreuzung Feichtenstraße **in der Zeit zwischen 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr (=längstens bis zum Eintreffen des Polizeibegleitfahrzeuges/Schlusswagen).**

3. Etappe am Mittwoch, den 21.04.2021

„**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 StVO 1960 für den gesamten Straßenverkehr (ausgenommen Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des Straßenerhalters und Fahrzeuge des Veranstalters) auf der B180 Reschenstraße zwischen Nauders – Kreuzung B 185 (KM 24,4) und Pfunds-

Kajetansbrücke (KM 34,6) **in der Zeit zwischen 11.00 bis 11.45 Uhr (=längstens bis zum Eintreffen des Polizeibegleitfahrzeuges/Schlusswagen).**

„**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 StVO 1960 für den gesamten Straßenverkehr (ausgenommen Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des Straßenerhalters und Fahrzeuge des Veranstalters) auf der gesamten L 63 Gacher-Blick-Straße **in der Zeit zwischen 10.15 Uhr bis 10.37 Uhr (=längstens bis zum Eintreffen des Polizeibegleitfahrzeuges/Schlusswagen).**

„**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 StVO 1960 für den gesamten Straßenverkehr (ausgenommen Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des Straßenerhalters und Fahrzeuge des Veranstalters) auf der gesamten L 250 Kaunerberg-Straße **in der Zeit zwischen 10.15 Uhr bis 10.51 Uhr (=längstens bis zum Eintreffen des Polizeibegleitfahrzeuges/Schlusswagen).**

Hinweis zu den Autobahnanschlussstellen:

Temporäre Sperren bei den Autobahnanschlussstellen Brennersee, Matrei/Steinach und Schönberg am 19.04.2021. Die Anhaltungen sind von der Exekutive und vereidigten Straßenaufsichtsorganen gemäß § 97 Abs. 4 StVO 1960 vorzunehmen.

Temporäre Sperren bei den Autobahnanschlussstellen Zirl Ost (Bereich ABM Plon), Mötz und Ötztal am 20.04.2021. Die Anhaltungen sind von der Exekutive und vereidigten Straßenaufsichtsorganen gemäß § 97 Abs. 4 StVO 1960 vorzunehmen.

Die erforderliche Verordnung wird von der Tiroler Landesregierung erlassen.

Sperre der A12, Inntal Autobahn, AST Innsbruck/Kranebitten in beide Fahrrichtungen in der Zeit von 13.45 bis 15.30 Uhr am 19.04.2021.

Sperre der A13, Brenner Autobahn, AST Innsbruck Süd in beide Fahrrichtungen in der Zeit von 12.45 bis 14.15 Uhr am 19.04.2021.

Sperre des Landecker Tunnels in beide Fahrrichtungen in der Zeit von 14.10 bis 14.50 Uhr am 20.04.2021.

Die erforderliche Verordnung wird vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, erlassen.

III. Gemäß § 96 Abs. 6 StVO 1960 wird aus Gründen der Sicherheit des Straßenverkehrs die besondere Überwachung dieser Veranstaltung durch Organe der Straßenaufsicht in folgender Weise angeordnet:

Die gegenständliche Veranstaltung wird vom 19.04.2021 bis 21.04.2021 von 2 Einsatzfahrzeugen (Kommando- und Schlussfahrzeug) und 12 Motorradfahrern der Exekutive begleitet bzw. überwacht.

Die Exekutive hat ein grün beflaggtes Dienstfahrzeug als Schlussfahrzeug einzusetzen. Den Rennteilnehmern ist nachweislich mitzuteilen, dass sofern sie sich hinter diesem Fahrzeug befinden, keine Absicherung mehr erfolgt. Andere Schlussfahrzeuge sind nicht erlaubt.

Zur **Verkehrsüberwachung** bei neuralgischen Stellen wird für die 2. und 3. Etappe am 20.04.2021 und 21.04.2021 ein **Luftfahrzeug** vorgeschrieben:

Einsatzzeit für die Verkehrsüberwachung am 20.04.2021:

Ca. 13.00 bis 15.30 Uhr

Einsatzzeit für die Verkehrsüberwachung am 21.04.2021:

Ca. 10.00 bis 11.45 Uhr

Platzierung eines **zusätzlichen Verkehrspostens** im Kreuzungsbereich SCHULGASSE / PFARRGASSE (zwischen den Sperrpunkten Pflegezentrum und Hotel Stern) im Stadtgemeindegebiet von Imst.

Anlagen:

Etappe1_Absicherung_BezirkInnsbruckLand

Etappe_1_Absicherung_BezirkInnsbruckStadt

Etappe_2_Absicherung_BezirkInnsbruckStadt

Etappe2_Absicherung_BezirkInnsbruckLand

Etappe2_Absicherung_BezirkImst

Etappe2_Absicherung_BezirkLandeck

Etappe3_Absicherung_BezirkImst

Etappe3_Absicherung_BezirkLandeck

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ordner des Veranstalters keine verkehrsregelnden Maßnahmen treffen dürfen.

Beschilderung der gegenständlichen Veranstaltung mit dem Verkehrszeichen „andere Gefahren“ nach § 50 Zif. 16 StVO 1960 und der Zusatztafel nach § 54 StVO 1960 mit der Aufschrift „Radsportveranstaltung“ ist bei allen neuralgischen Stellen anzubringen beispielsweise bei Linksabbieger.

Hinweis/Vorankündigungen:

An folgenden Positionen müssen zusätzlich mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung Vorankündigungen mit Hinweis auf die Veranstaltungen und den Sperren aufgestellt werden:

- Autobahnanschlussstelle Innsbruck Mitte im Kreisverkehr
- Matri
- Mittelgebirge (Rundkurs)
- Einreise Brenner
- Bereich Graßmayrkreuzung und
- Bereich Brennerkreuzung (Brennerstraße – Pastorstraße – Klostersgasse)
Der Verkehr der Richtung Süden fährt muss rechtzeitig auf die Sperren aufmerksam gemacht werden, damit über die Autobahn ausgewichen werden kann.

Spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung sind die Ankündigungen entsprechend zu errichten.

Weitere Anmerkungen:

Dem Veranstalter wird aufgetragen, sich mit dem ROLA-Betreiber in Verbindung zu setzen und abzustimmen, da am 19.04.2021 zwischen 12.30 und 13.30 Uhr keine ROLA Beladung möglich ist.

Aufschaltung eines Wechseltexes auf der Verkehrsbeeinflussungsanlage der Autobahn bei folgenden Autobahnanschlussstellen, um das Radrennen voranzukündigen:

Auf der A13 bei Brennersee und Patsch,
bzw. auf der A12, bei Ampass und Sieglanger

Die betroffenen Gemeinden, vor allem die Gemeinden im Mittelgebirge, sind mittels Postwurfsendungen über die Veranstaltung und die Verkehrseinschränkungen rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor der Veranstaltung, durch den Veranstalter zu informieren.

Es wird dringend auf die verordnete Begegnungszone und damit auf die bestehende 20 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung in der Innenstadt von Imst hingewiesen

Auf folgende Baustellenbereiche wird hingewiesen:

Bezirk Innsbruck-Land:

Bauarbeiten (Abbrucharbeiten) im Bereich der L12 im Ortsgebiet von Axams sind in Vorbereitung bzw geplant. Laut den Verantwortlichen werde eine Durchfahrt des Radtrosses jedoch gewährleistet. Eine entsprechende Absprache zwischen dem Veranstalter und dem Straßenerhalten/Bauherr ist erforderlich.

· Laut der Straßenmeisterei Zirl könnte es im Zeitraum der Veranstaltung auch zu Asphaltierungsarbeiten auf der L394 kommen. Derzeit liege jedoch noch kein genauer Zeitplan vor. Am 19.04.2021

Betreffend werden die vorgesehenen Baustellen in den gegenständlich für die Tour of the Alps 2021 betroffenen Straßenabschnitten im Bezirk Innsbruck Land mitgeteilt:

L227 Mutterer Straße (km 1,40 bis km 1,60) ODF Mutters
L304 Neugötzenser Straße (km 0,00 bis km 0,70) ODF Mutters
L304 Neugötzenser Straße (km 3,40 bis km 3,98) Belagsarbeiten
L394 Axamer Straße (km 0,70 bis km 2,30) Belagsarbeiten

Vor der Veranstaltung hat sich der Veranstalter noch einmal zu vergewissern (Ing. Franz Niederkofler 0676/885084454 und Bmst. Ing. Herbert Winderl 0676/885084442) ob Baustellen auf den genannten Straßenabschnitten berücksichtigt werden müssen.

Generell kann zur Bauabwicklung an Landesstraßen mitgeteilt werden:

Grundsätzlich sind sämtliche Bauarbeiten unter Aufrechterhaltung des Verkehrs abzuwickeln, d.h. eine einspurige Verkehrsleitung ist fast immer gegeben.

An Arbeits- bzw. an Wochentagen sind jedoch arbeitsbedingt entsprechend den Verkehrsbescheiden der BH. Innsbruck Wartezeiten von bis zu 30 Minuten, wenn erforderlich, möglich.

Bezirk Imst:

Im gegenständlichen Bereich sind durch die Landesstraßenverwaltung folgende Baustellen geplant:

- auf der L 17 Piller Straße von km 9,000 bis km 9,100 eine Sanierung der Fahrbahn,
- auf der L 65 Oberinntalstraße von km 11,200 bis km 11,250 eine Sanierung der Stützmauer bei Stein

Weiters muss sich der Veranstalter im Vorhinein selbst erkundigen, ob diverse Baustellen im Streckenverlauf der Radveranstaltung vorhanden sind, da durch Katastrophenereignisse immer wieder unvorhergesehene Arbeiten von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt werden müssen.

Grundsätzlich sind sämtliche Bauarbeiten unter Aufrechterhaltung des Verkehrs abzuwickeln, d.h. eine einspurige Verkehrsleitung ist fast immer gegeben.

Für die entsprechenden Auskünfte stehen die zuständigen Straßenmeister des Baubezirksamtes Imst gerne zur Verfügung.

IV. Gemäß § 64 Abs. 2 StVO 1960 wird die Genehmigung zur Durchführung der gegenständlichen Veranstaltung unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Die Veranstaltung ist durch eine ausreichende Anzahl von Begleitfahrzeugen abzusichern.

Insbesondere ist die Veranstaltung durch ein Vorausfahrzeug und ein Schlussfahrzeug mit eingeschalteten gelb/roten Drehleuchten zu begleiten. Das Schlussfahrzeug ist zusätzlich mit einer gut sichtbar angebrachten grünen Flagge zu kennzeichnen. Die übrigen Straßenverkehrsteilnehmer sind durch diese Begleitfahrzeuge in geeigneter Art und Weise auf die Durchführung der Veranstaltung hinzuweisen.

2. Die Ordnerdienste sind deutlich und einheitlich erkenntlich zu machen und müssen Warnwesten die der EN ISO 20471 entsprechen zu tragen. Zusätzlich sind diese mit entsprechenden Kommunikationsmitteln auszustatten, mit denen der Veranstalter jederzeit zu erreichen ist.
3. Außerdem hat der Veranstalter bei der Fahrerbesprechung bekannt zu geben, dass bei Nichteinhaltung der Straßenverkehrsordnung mit Anzeigen zu rechnen und bei Missachtung der Anweisungen des Ordnerdienstes mit Disqualifikation zu rechnen ist. Außerdem ist bekannt zu geben, dass auch Begleitfahrzeuge, die sich nicht an die Straßenverkehrsordnung halten, bestraft werden.
4. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen (Ordnerdienst, Unterweisung der Veranstaltungsteilnehmer, Absperrungen usw.) sicherzustellen, dass eine Gefährdung oder Verletzung von Personen oder eine Beschädigung von Sachen anlässlich der Durchführung der Veranstaltung zuverlässig vermieden wird. Dies gilt insbesondere für den Start- und Zielbereich, für Baustellen und sonstige Streckenabschnitte, in deren Bereich infolge der örtlichen Verhältnisse (Ortsdurchfahrt, Kreuzungen usw.) besondere Gefahren für die Wettbewerbsteilnehmer, sonstige Straßenbenutzer oder für Zuschauer gegeben sind.
5. Dem Veranstalter wird aufgetragen, während des Radrennens ein Rettungswagen sowie ein Einsatzfahrzeug der Feuerwehr am Gelände des Altenwohn- und Pflegeheimes in der Gemeinde Kirchbichl zu positionieren.
6. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Funktionäre, Ordner und Veranstaltungsteilnehmer den allfälligen Weisungen der Straßenaufsichtsorgane unbedingt Folge leisten und Hilfsorgane ihre Grenzen und Befugnisse nicht überschreiten.
7. Die Teilnehmer sind darauf aufmerksam zu machen, dass das Rennen auf einer nicht gesperrten Strecke stattfindet.
8. Die Begleitfahrzeuge des Veranstalters sind mit entsprechender Kennzeichnung und Verwendung von gelb-roten Warnleuchten auszustatten.
9. Jede Änderung der Fahrtstrecke ist unzulässig.
10. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 sind von allen Beteiligten (Veranstaltungsteilnehmer - Radfahrer, Begleitfahrzeuge udgl.) einzuhalten. Insbesondere darf der übrige Verkehr nicht gefährdet, behindert bzw. unterbunden werden und dürfen die Radfahrer ausnahmslos nur die äußerst rechte Fahrbahnseite benutzen.
11. Der Veranstalter hat sich vor dem Rennen über die Beschaffenheit der gesamten Rennstrecke zu überzeugen und die Radfahrer von Baustellen und besonderen Gefahrenstellen entlang der Veranstaltungsstrecke nachweislich zu informieren.

12. Ein wegen erheblicher Vorschriftswidrigkeit beanstandeter Teilnehmer ist aus dem Wettbewerb auszuschließen.
13. Die Errichtung der vorgeschriebenen Verkehrszeichen hat durch und auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen. Nach Abhaltung der Veranstaltung sind diese wieder durch den Veranstalter zu entfernen.
14. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Unfällen rechtzeitig ärztliche Hilfe zur Verfügung steht.
15. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass weder die Fahrbahn noch andere Anlagen der Straße (insbesondere Stützmauern, Brücken udgl.) aus Anlass der Veranstaltung beschädigt bzw. verunstaltet werden. Der Veranstalter hat für die Kosten der Beseitigung solcher Beschmutzungen bzw. Beschädigungen der Straßenanlagen aufzukommen.
16. Bodenmarkierungen, sonstige Markierungen und Hinweise dürfen nur so angebracht werden, dass der übrige Verkehr nicht irritiert wird. Das Anbringen von Markierungen und Hinweisen jeder Art an Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen ist verboten. Nach Beendigung der Veranstaltung sind alle Markierungen und Hinweise sofort und vollständig zu entfernen. Der Fahrbahnbelag darf durch die Anbringung und Entfernung nicht beschädigt werden. Es bleibt der Straßenverwaltung freigestellt, widrigenfalls die Entfernung der Markierungen und Hinweise auf Kosten des Veranstalters vorzunehmen. Markierungen mit dauerhaften Farben sind jedenfalls verboten.
17. Die Straßenverwaltungen übernehmen keine Gewährleistung für eine für das Rennen geeignete Beschaffenheit der Fahrbahn und auch keine Haftung für Schäden und Unfälle, die den Teilnehmern am Rennen durch den Zustand der befahrenen Strecke und durch den Verkehr auf ihr zustoßen sollten.
18. Der Veranstalter haftet für sämtliche Schäden, die durch diese Veranstaltung verursacht werden, dem jeweiligen Straßenerhalter unabhängig davon, ob den Veranstalter ein Verschulden trifft. Er hat diesen schad- und klaglos zu halten, wenn Dritte aus Anlass der Veranstaltung gegen den Veranstalter Haftungsansprüche geltend machen.
19. Nach Beendigung der Veranstaltung sind sämtliche benutzte Straßen samt ihren Anlageteilen in ordnungsgemäßen sauberen Zustand zu übergeben.
20. Die Teilnehmer am Rennen müssen für die sich aus ihrer Teilnahme an der Veranstaltung allenfalls ergebenden Haftungsfälle bei einer zugelassenen Versicherungsanstalt versichert sein.
21. Sollten Dritte aus Anlass der Veranstaltung gegen Bund, Land oder die Gemeinde Haftungsansprüche stellen, so hat der Veranstalter den Bund bzw. das Land bzw. die Gemeinden schad- und klaglos zu halten.

22. Der Veranstalter hat sich mindestens eine Woche vor dem Radrennen mit den betroffenen Baubezirksämtern in Verbindung zu setzen und sich über mögliche Baustellen zu informieren.
23. Vom Veranstalter ist unbedingt sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit **rechtzeitig** von der Veranstaltung informiert wird. Hinweise und Vorankündigungen sind spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung aufzustellen.
24. Um rechtzeitige mediale Information (Rundfunk, Printmedien, Verkehrsfunk etc.) über die Veranstaltung und die Verkehrsbehinderungen durch den Veranstalter wird ersucht.
25. Für die Durchführung der gegenständlichen Veranstaltung und Einhaltung der Bescheidaufgaben und -bedingungen ist Herr Maurizio Evangelista, erreichbar unter der Tel.-Nr.: +39/348/2812294, verantwortlich. Koordinator für Tirol ist Herr Mag. Thomas Pupp, erreichbar unter der Tel.-Nr.: 0664/ 342 79 09.

Kostenspruch

Für die Erteilung dieser Bewilligung sind gemäß § 78 AVG i.V.m. der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl.Nr. 30/2007, Abschnitt X. Tp. 90 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 Verwaltungsabgaben in der Höhe von € 110,- zu entrichten.

HINWEIS:

In der Gesamtsumme von **€ 146,40** ist auch ein Betrag von € 36,40 zur Vergebühung des Antrages vom 21.01.2021 (eingelangt bei der Behörde per E-Mail) samt Beilagen enthalten.

Der Gesamtbetrag ist binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides spesenfrei zu entrichten.

BIC: HYPTAT22 IBAN: AT825700000200001000

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol** erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist **binnen vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes Österreich bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtszahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/.

Begründung

Am 21.01.2021 (eingelangt bei der Behörde per E-Mail) beantragte die Gruppo Sportivo Alto Garda, vertreten durch den Geschäftsführer der Tour of the Alps Herrn Maurizio Evangelista, die straßenpolizeiliche Genehmigung zur Durchführung der Radsportveranstaltung „*Tour of the Alps 2021*“ auf Straßen des öffentlichen Verkehrs vom 19.04. bis 21.04.2021.

Im von der Behörde eingeleiteten Ermittlungsverfahren sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

Gemeinde Arzl im Pitztal vom 01.03.2021:

bezugnehmend auf Ihr oben genanntes Schreiben teilt Ihnen die Gemeinde Arzl im Pitztal nach Rücksprache mit Bgm. Josef Knabl mit, dass auf einer Teilstrecke der Tour of the Alps 2021 nämlich der „Wald Untergasse“ (die Straße wurde Ende letzten Jahres verlegt) im Zeitraum vom 19.04. bis 21.04.2021 noch Bauarbeiten in Form von Pflasterungsarbeiten u.a. stattfinden könnten. Wir werden im März 2021 mit den Arbeiten beginnen, können aber nicht sagen, ob die Arbeiten bis zu diesem Zeitraum schon abgeschlossen sind.

Die Mitteilung der Gemeinde Arzl im Pitztal wurde dem Veranstalter von der Behörde zur Abklärung übermittelt. Der Veranstalter teilte der Behörde mit E-Mail vom 30.03.2021 mit, dass er mit Herrn Bürgermeister Josef Knabl wegen der Baustelle in Kontakt sei. Es könnte sein, dass bis 20.04. alle Arbeiten abgeschlossen seien. Falls nicht, hätten sie sich auf den 16ten April für ein Update der Stelle verständigt.

Die Stelle sei auf jeden Fall asphaltiert und zumindest einspurig befahrbar. Zudem würde der Organisator vom 8ten bis 10ten April nochmals alle fünf Etappen abfahren und sich im Besonderen diese Stelle im Wald ansehen.

Berufsfeuerwehr Innsbruck vom 01.03.2021:

Unter Berücksichtigung der beschreibungsgemäßen Umsetzung sowie der grundsätzlichen Regelung der Befahrbarkeit der Rennstrecke im Einsatzfall (Rennunterbrechung) werden seitens der Berufsfeuerwehr Innsbruck keine Einwände gegen die gegenständliche Veranstaltung erhoben.

Stadtpolizei Imst vom 01.03.2021:

Seitens der Stadtgemeinde Imst steht der beschriebenen Veranstaltung in der beschriebenen Form nichts entgegen.

Zusätzliche Punkte dürfen angemerkt werden:

Verkehrsposten im Kreuzungsbereich SCHULGASSE / PFARRGASSE (zwischen den Sperrpunkten Pflegezentrum und Hotel Stern) wird von der Stadtpolizei Imst angeraten.

Von der Stadtpolizei Imst kann auf Grund der personellen Situation für die Veranstaltung kein Absperrposten gestellt werden.

Es wird dringend auf die verordnete Begegnungszone und damit auf die bestehende 20 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung in der Innenstadt von Imst hingewiesen.

Landespolizeidirektion Tirol vom 04.03.2021:

Voraussichtlich - **abhängig von der Corona-Situation** - in der Zeit von 19.4 bis 21.4.2021 findet im Bundesland Tirol die „Tour of the Alps“ (Tirol/Südtirol/Trentino) statt; es handelt sich dabei um ein Profiradrennen, das vielen Rennställen als Vorbereitung für den Giro d'Italia dient. Für die 2. und 3. Etappe am 20. und 21.4.2021 wird zur Verkehrsüberwachung des Radrennens der Einsatz eines Luftfahrzeugs benötigt.

2. Etappe am 20.04.2021

Innsbruck – Zirl – Silz – Piller – Prutz (2 x) – Feichten im Kautertal

Start: 12.15 Uhr Ziel: 15.30 Uhr

Einsatzzeit für die Verkehrsüberwachung:

Ca. 13.00 bis 15.30 Uhr

Der Flugbeobachter – AL Obst Markus Widmann oder Cheflnsp Hermann Kasper – wird gegen 12.15 Uhr bei der FEST Innsbruck eintreffen.

3. Etappe am 21.04.2021

Imst – Wenns – Piller – Pfunds – Nauders – italienische Grenze

Start: 09.50 Uhr Italienische Staatsgrenze: 11.45 Uhr

Einsatzzeit für die Verkehrsüberwachung

Ca. 10.00 bis 11.45 Uhr

Der Flugbeobachter – AL Obst Markus Widmann oder Cheflnsp Hermann Kasper – wird gegen 09.15 Uhr bei der FEST Innsbruck eintreffen.

Zusatz für Julia Ambrosig – Abteilung Verkehrsrecht

Die Begleitung des Radrennens wird auf allen 3 Etappen durch die LVA Tirol mit 2 Einsatzfahrzeugen (Kommando und Schlussfahrzeug) und 12 MR durchgeführt werden – insgesamt 15 Beamte; die Streckensicherung erfolgt durch die BPK Innsbruck-Land, Imst und Landeck sowie SPK Innsbruck. Es ergeht die Bitte den Veranstalter über die geplanten Maßnahmen (Begleitung/Luftfahrzeug) entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Der Veranstalter wurde über die geplante Verkehrsüberwachung mit Luftfahrzeug von der Behörde mit E-Mail vom 04.03.2021 informiert.

Bezirkspolizeikommando Innsbruck vom 04.03.2021:

Laut den übermittelten Unterlagen wären die ersten beiden Etappen

1. Etappe am 19.04.2021 (Brixen nach Innsbruck)

2. Etappe am 20.04.2021 Innsbruck – Feichten)

analog der letztjährigen Tour 2020 – welche auf Grund der COVID 19 Maßnahmen abgesagt werden musste – abgehalten worden. Auf Grund von Straßenbauarbeiten auf der L227 in Mutters kann vom Straßenerhalter nun am 19.04.2021 eine Durchfahrt auf der L227 im Ortsgebiet von Mutters nicht gewährleistet werden und aus diesem Grund wurde vom Veranstalter für die 1. Etappe eine Streckenänderung vorgenommen. Laut telef. Mitteilung von Mag. Thomas PUPP vom 04.03.2021 um 08.40 Uhr werde nun die 1. Etappe, wie in den Unterlagen angeführt, auf der B182 von der Grenze Brenner bis zum Kreisverkehr Mutters/Natters, von dort aber nicht mehr auf der L227 nach Mutters, sondern direkt auf der B182 bis nach Innsbruck geführt. In Innsbruck sei die Weiterfahrt auf dem Südring – der L11 bis zur Bezirksgrenze Innsbruck/Innsbruck Land am Völserbühel geplant, müsse jedoch noch mit dem SPK-Innsbruck abgestimmt werden. An der Kreuzung L11/L12 (Bezirksgrenze am Völserbühel) würde die baustellenbedingt notwendig gewordene Umleitungsstrecke wieder in die geplante Route einmünden und nach dem 2 maligen Rundkurs – Völs – Kematen – Axams – Götzens – Völs nach Innsbruck führen.

Für die 1. Etappe am 19.04.2021 – Absicherungsempfehlung des BPK-lbk:

Die Sperrmaßnahmen im Bezirk Innsbruck Land wären am 19.04.2021 von 12:30 – 15:10 Uhr - ca 30 - 45 min vor Ankunft der Spitzenfahrer und längstens bis zum Passieren des Schlusswagens (grüne Flagge) – durch:

- Sperre: B 182 (Brenner Straße) von 12:30 -14:30 Uhr in beiden Fahrtrichtungen von lbk bis zur Kreuzung B 182/B183 (analog der Sperre beim Öztaler Radmarathon) und
- temporäre Sperren; B 182 von 12.45 – 14:30 Uhr in beiden Fahrtrichtungen von der Kreuzung B 182/B183 bis zum Brenner (Grenze Italien)
- ansonsten temporäre Sperren auf der L11, L12, L394, Gemeindestraße Kematen im gesamten Streckenverlauf durch die Exekutive erforderlich. Die Umleitung des Verkehrs erfolgt im Wipptal über die kostenpflichtige A 13, L38 (auf Grund einer Großbaustelle „Brückenerneuerung“ nur bedingt möglich) oder Abwarten der Sperrzeit auf einem Parkplatz. Die Umleitungen auf die Autobahnen gelten nur für Kraftfahrzeuge, denen das Fahren auf der Autobahn gestattet bzw. erlaubt ist und die bereit sind, die vorgesehene Maut zu entrichten. Je nach Rennverlauf sollte eine zeitliche Einschränkung der Sperre durch die Exekutive zulässig sein.

Aufleitung des Verkehrs auf die A13 (Brenner-Autobahn):

An den Autobahnanschlussstellen der A13 „Brennersee“, „Matrei a. Br“ und „Schönberg“ ist am 19.04.2021 ab 12:45 Uhr der gesamte auf der B 182 fahrende Verkehr anzuhalten. Die Lenker/Innen sind von der Sperre der B 182 wegen der Radveranstaltung in Kenntnis zu setzen und auf die Möglichkeit des Auffahrens auf die mautpflichtige A 13 (ohne Kostenersatzanspruch), Benützung der L38 bzw auf das Abwarten des Veranstaltungsendes (ca 14:10 Uhr in Innsbruck Süd) auf einem nahegelegenen Parkplatz aufmerksam zu machen.

Verladung der ROLA am Brenner:

Bei der ROLA können am 19.04.2021 in der Zeit zwischen 12:30 und 13:30 Uhr keine Be- und Entladungen am Terminal Brenner stattfinden. Eine entsprechende Verständigung der ROLA durch die Behörde bzw dem Veranstalter ist erforderlich.

Selektivkontrollen AST Matrei am Brenner und Brennersee am 19.04.2021:

Von ca 12:45 bis 13:45 Uhr sind die **Selektivkontrollen AST Matrei am Brenner** (Ausfahrt nur für jene, die nach Matrei a Br, Mühlbachl oder Navis (Nahbereich) fahren wollen / Selektierung am Kettenanlegeplatz Matrei) **und von ca 12:45 bis 13:30 Uhr die Selektivkontrollen AST Brennersee** zu aktivieren. Die Lenker/Innen sind von der Sperre der B 182 wegen der Radveranstaltung in Kenntnis zu setzen und auf die Möglichkeit der Weiterfahrt auf die mautpflichtige A 13 (ohne Kostenersatzanspruch) bzw auf das Abwarten des Veranstaltungsendes (ca 14:30 Uhr in Ibk) auf einem nahegelegenen Parkplatz aufmerksam zu machen.

Sperre der Autobahnanschlussstelle Innsbruck SÜD (A13):

Auf Grund der Streckenänderung ist die Sperre der Autobahnanschlussstelle Innsbruck Süd – nur Ausfahrten betroffen – am 19.04.2021 von 12:45 bis 14:15 Uhr notwendig.

Sperre der Autobahnanschlussstelle Kranebitten Völs (A12):

Auf Grund des Rundkurses ist die Sperre der AST Kranebitten Völs – nur Ausfahrten betroffen - am 19.04.2021 von 13:45 bis 15:30 erforderlich.

Baustellen im Streckenverlauf der 1. Etappe:

- Bauarbeiten (Abbrucharbeiten) im Bereich der L12 im Ortsgebiet von Axams sind in Vorbereitung bzw geplant. Laut den Verantwortlichen werde eine Durchfahrt des Radtrosses jedoch gewährleistet. Eine entsprechende Absprache zwischen dem Veranstalter und dem Straßenerhalter/Bauherr ist erforderlich.
- Laut der Straßenmeisterei Zirl könnte es im Zeitraum der Veranstaltung auch zu Asphaltierungsarbeiten auf der L394 kommen. Derzeit liege jedoch noch kein genauer Zeitplan vor.

Für die 2. Etappe am 20.04.2021 – Absicherungsempfehlung durch das BPK Ibk:

Die temporären Sperrmaßnahmen im Bezirk Innsbruck Land wären am 20.04.2021 von ca 11.30 bis ca 13:00 Uhr (ca 30 – 45 min vor Ankunft der Spitzenfahrer bis zum Passieren des Schlusswagens -grüne Flagge) auf der

- B171 (Tiroler Straße) von der Bezirksgrenze Ibk/IL bis zur Kzg B171/L307 in Pettnau/Leiblfing
- L307 (Hattinger Straße) von der Kzg B171/L307 bis zur Kzg L307/L11 in Hatting
- L11 (Völser Straße) von der Kzg L11/L307 bis zur Kzg L11/B171 (KV Pfaffenhofen)
- B171 vom KV Pfaffenhofen bis zur Bezirksgrenze IL/IM

erforderlich. Je nach Rennverlauf sollte eine zeitliche Einschränkung der Sperre durch die Exekutive zulässig sein.

Baustellen im Streckenverlauf der 2. Etappe:

Im Streckenverlauf der 2. Etappe sind laut dem Straßenerhalter derzeit keine Baustellen bekannt, welche das Rennen stark beeinflussen würden.

Gültig für die 1. und 2. Etappe:

Die Ampelanlagen im gesamten Streckenverlauf müssen rechtzeitig deaktiviert werden; Bezüglich der erforderlichen Verkehrsleitmaßnahmen für die 1. und 2. Etappe wird auch auf die Verhandlungsniederschrift vom 06.03.2020 verwiesen werden.

Anmerkung:

In den beiliegenden Absicherungsempfehlungen des BPK-Innsbruck für die 1.und 2. Etappe (*Datum der Erstellung 04.03.2021- es sind nur noch die mit diesem Datum versehenen Absicherungsempfehlungen zu verwenden*) sind die vom Veranstalter Mag. Thoma PUPP bekanntgegebenen Streckenänderungen im Bezirk Innsbruck Land bereits eingearbeitet. Da nach der erforderlichen Streckenänderung für die 1. Etappe das offizielle Roadbook noch nicht vorliegt, könnte es bei den in den Absicherungsempfehlungen angeführten Durchfahrtszeiten noch zu Änderungen kommen.

Stellungnahme des Veranstalters betreffend ROLA vom 08.04.2021:

ich darf Ihnen mitteilen, dass wir Peter Reitter von der ROLA über die Tour of the Alps informiert haben und er die entsprechenden Informationen bzgl. der Einschränkungen am 19.4 zwischen 12:30 und 13:30 an seine Verladestelle am Brenner weiterleiten wird.

Bezirkspolizeikommando Landeck vom 05.03.2021:

Zu gegenständlichem Ermittlungsverfahren wird seitens des BPK Landeck in Absprache und Übereinstimmung mit der Bezirkshauptmannschaft Landeck folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Durchführung der Veranstaltung, insbesondere aber auch die Ausreise bei der 3. Etappe hängt von den weiteren Corona bedingten Maßnahmen, die derzeit noch nicht einschätzbar sind, (zB. wie den derzeitig rigoros durchzuführenden Ausreisekontrollen am Reschenpass), ab.

Grundsätzlich bestehen für die Durchführung dieser Veranstaltung sowohl aus Sicht der Bezirkshauptmannschaft Landeck und des Bezirkspolizeikommandos Landeck keine Bedenken.

Es sind jedoch umfangreiche Absicherungen erforderlich. Die erforderlichen Streckenpositionen für die 2. Etappe und 3. Etappe im Bezirk Landeck sind aus dem Anhang ersichtlich.

Neben diesen kurzfristigen Absperrungen sind weitere Sperren aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig.

Die notwendigen Sperren wurden mit dem Bezirkspolizeikommando Landeck und der Bezirkshauptmannschaft Landeck abgeklärt und von der Behörde in die Verordnung aufgenommen.

Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 05.03.2021:

Am 21. April 2021 findet die dritte Etappe des Profi-Radrennens „Tour of the Alps 2021“ statt. Die Route verläuft von Imst (Start) durch den Bezirk Landeck bis nach Naturns.

Ab Pfunds bis zur Staatsgrenze zu Italien verläuft die Strecke auf der B 180 Reschenstraße. Die Polizei würde den PKW-Verkehr über die B 185 Martinsbrucker Straße, sowie die B 184 Engadiner Straße und die H 27 Engadinerstraße umleiten.

Die geplanten Durchfahrtszeiten: 11:11 Uhr bis 11:51 Uhr. Natürlich müsste der Verkehr sicherlich eine halbe Stunde (ca. 10:30 Uhr) früher über die Schweiz umgeleitet werden.

Wir ersuchen um Mitteilung, ob gegen die geplante Umleitung des Verkehrs am Mittwoch, den 21.04.2021 im Zeitraum von ca. 10:30 Uhr bis 12:00 Uhr zwischen Nauders und Pfunds/Kajentanbrücke Bedenken bestehen.

Tiefbauamt Bezirk 4 in Scuol vom 05.03.2021 hierzu:

Von Seiten des Tiefbauamtes Bezirk 4 in Scuol sind grundsätzlich keine Einwände, wir haben aber eine grosse Baustelle mit Lichtsignalanlage zwischen Martina und Vinadi (Mingér) die anfangs April beginnt

Ich hoffe, dass wenn der ganze PW Verkehr nach Martina Umgeleitet wird keine Rückstaus bis zum Zollamt Martina ergeben.

Rückmeldung Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 08.03.2021 hierzu:

In diesem Fall geht es um ca. 1,5 Stunden und zwar im Laufe des Vormittags. Ich denke, dass sich zwar schon ein wenig Stau entwickeln kann, aber wir müssen hier nicht mit besonderen verkehrlichen Maßnahmen eingreifen.

Wenn ihr das anders seht, dann bitte um Mitteilung?

Grenzwachtposten Graubünden vom 08.03.2021 hierzu:

Aus unserer Sicht ist die Umleitung des PKW-Verkehrs im erwähnten Zeitraum problemlos möglich. Wir werden dies so handhaben wie wenn die Reschenstrasse aus anderen Gründen gesperrt wird.

Baubezirksamt Innsbruck vom 04.03.2021:

Es bestehen seitens der Landesstraßenverwaltung bei Einhaltung nachstehender Bedingungen keine Bedenken gegen die Abhaltung der Tour of the Alps vom 19.04. bis 21.04.2021:

Der Straßenerhalter übernimmt keine Gewährleistung für eine für die Tour of the Alps 2021 geeignete Beschaffenheit der Fahrbahn und auch keine Haftung für Schäden und Unfälle, die den Teilnehmern an der Tour of the Alps 2021 durch den Zustand der befahrenen Strecke und durch den Verkehr auf ihr zustoßen sollten.

Die Errichtung der vorgeschriebenen Verkehrszeichen hat durch und auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen. Nach Abhaltung der Veranstaltung sind diese wieder durch den Veranstalter zu entfernen.

Der Veranstalter hat sich von der Befahrbarkeit der gesamten Fahrtroute zu überzeugen und die Teilnehmer der Tour of the Alps 2021 von ev. Baustellen und besonderen Gefahrenstellen entlang der Strecke nachweislich zu informieren.

Der Veranstalter haftet für sämtliche Schäden, die durch diese Veranstaltung verursacht werden der Landesstraßenverwaltung, unabhängig davon, ob den Veranstalter ein Verschulden trifft. Er hat diesen schad- und klaglos zu halten, wenn Dritte aus Anlass der Veranstaltung gegen den Straßenerhalter Haftungsansprüche geltend machen.

Nach Abhaltung der Veranstaltung ist die Landesstraße mit ihren Anlageteilen in ordnungsgemäßen sauberen Zustand zu übergeben.

Betreffend werden die vorgesehenen Baustellen in den gegenständlich für die Tour of the Alps 2021 betroffenen Straßenabschnitten im Bezirk Innsbruck Land mitgeteilt:

L227 Mutterer Straße (km 1,40 bis km 1,60) ODF Mutters
L304 Neugötzenser Straße (km 0,00 bis km 0,70) ODF Mutters
L304 Neugötzenser Straße (km 3,40 bis km 3,98) Belagsarbeiten
L394 Axamer Straße (km 0,70 bis km 2,30) Belagsarbeiten

Vor der Veranstaltung hat sich der Veranstalter noch einmal zu vergewissern (Ing. Franz Niederkofler 0676/885084454 und Bmst. Ing. Herbert Winderl 0676/885084442) ob Baustellen auf den genannten Straßenabschnitten berücksichtigt werden müssen.

Generell kann zur Bauabwicklung an Landesstraßen mitgeteilt werden:

Grundsätzlich sind sämtliche Bauarbeiten unter Aufrechterhaltung des Verkehrs abzuwickeln, d.h. eine einspurige Verkehrsleitung ist fast immer gegeben.

An Arbeits- bzw. an Wochentagen sind jedoch arbeitsbedingt entsprechend den Verkehrsbescheiden der BH. Innsbruck Wartezeiten von bis zu 30 Minuten, wenn erforderlich, möglich.

Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH vom 08.03.2021:

zur Durchführung der Radsportveranstaltung „Tour of the Alps 2021“ vom 19.04. bis 21.04.2021 in Tirol, bestehen seitens der IVB keine Einwände. Die Sperren für den ÖV sind bitte so kurz wie möglich zu halten.

Gemeinde Kautal vom 12.03.2021:

Die Gemeinde Kautal nimmt die geplante Radsportveranstaltung Tour of the Alps zur Kenntnis, sofern alle notwendigen Maßnahmen eingehalten werden.

Die BürgerInnen der Gemeinde Kaunertal sind mittels Postwurfsendung über die Veranstaltung und die notwendigen Verkehrseinschränkungen rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor der Veranstaltung, durch den Veranstalter zu informieren.

Wirtschaftskammer Tirol vom 17.03.2021:

seitens der Tiroler Wirtschaftskammer wird gegen die Durchführung der „Tour of the Alps“ vom 19.04.2021 bis 21.04.2021 kein Einwand erhoben. Wir ersuchen jedoch um zeitgerechte und umfassende Information der betroffenen Betriebe durch den Veranstalter. Weiters sollten allfällige Sperren so effizient wie möglich gestaltet werden.

Österreichische Postbus AG vom 18.03.2021:

ich möchte von Seiten Postbus darauf hinweisen das aufgrund der Streckenführung speziell bei der ersten Etappe folgende Linien teilweise extrem betroffen sind und somit streckenweise kein Linienverkehr möglich ist bzw. mit großen Verspätungen zu rechnen ist.

- 4123 – Telfs – Innsbruck – Schwaz
- 4125 – Innsbruck – Schwaz
- 4140 – Innsbruck – Unterberg – Schönberg
- 4141 – Innsbruck – Matrei a. Br. – Steinach a. Br.
- 4142 – Innsbruck – Natters
- 4143 – Steinach – Brenner – Nößlach
- 4144 – Steinach – Schmirn/Vals
- 4145 – Schönberg – Steinach – Obernberg
- 4146 – Steinach – Gschnitz
- 4161 – Völs – Götzens – Natters
- 4162 – Innsbruck – Götzens – Axams – Grinzens
- 4165 – Innsbruck – Völs – Kematen – Oberperfuss
- 4166 – Innsbruck – Völs – Kematen – Gries i. S.
- 4168 – Zirl – Kematen – Axams
- 4169 – Mils – Völs
- 4176 – Innsbruck – Telfs - Nassereith

Dies ist natürlich nicht in unserem Sinne und auch nicht in dem der Fahrgäste.

Oben angeführte Sachverhalt wurde dem Veranstalter zur Abklärung und Stellungnahme übermittelt. Folgende Stellungnahme wurde vom Veranstalter am 30.03.2021 hiezu an die Behörde abgegeben:

„Mit Ronald Strobl habe ich telefoniert: Nachdem es von Seiten der Gemeinden keine Einwände gegeben hat, sind die Etappen auch für den Postbus ok.“

Baubezirksamt Imst vom 18.03.2021:

Im gegenständlichen Bereich sind durch die Landesstraßenverwaltung folgende Baustellen geplant:

- auf der L 17 Piller Straße von km 9,000 bis km 9,100 eine Sanierung der Fahrbahn,
- auf der L 65 Oberinntalstraße von km 11,200 bis km 11,250 eine Sanierung der Stützmauer bei Stein

Weiters muss sich der Veranstalter im Vorhinein selbst erkundigen, ob diverse Baustellen im Streckenverlauf der Radveranstaltung vorhanden sind, da durch Katastrophenereignisse immer wieder unvorhergesehene Arbeiten von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt werden müssen.

Grundsätzlich sind sämtliche Bauarbeiten unter Aufrechterhaltung des Verkehrs abzuwickeln, d.h. eine einspurige Verkehrsleitung ist fast immer gegeben.

Für die entsprechenden Auskünfte stehen die zuständigen Straßenmeister des Baubezirksamtes Imst gerne zur Verfügung.

Folgende Punkte sind bitte in den Bescheid aufzunehmen:

- Der Straßenerhalter übernimmt keine Gewährleistung für eine für das Radrennen geeignete Beschaffenheit der Fahrbahn und auch keine Haftung für Schäden und Unfälle, die den Teilnehmern an der Radveranstaltung durch den Zustand der befahrenen Strecke und durch den Verkehr auf ihr zustoßen sollten.
- Die Errichtung der vorgeschriebenen Verkehrszeichen hat durch und auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen. Nach Abhaltung der Veranstaltung sind diese wieder durch den Veranstalter zu entfernen.
- Der Veranstalter hat sich von der Befahrbarkeit der gesamten Fahrtroute auf den Landesstraßen zu überzeugen und die Radfahrer von ev. Baustellen und besonderen Gefahrenstellen entlang der Strecke nachweislich zu informieren.
- Der Veranstalter haftet gegenüber der Landesstraßenverwaltung für sämtliche Schäden, die durch diese Veranstaltung verursacht werden, unabhängig davon, ob den Veranstalter ein Verschulden trifft. Er hat diesen schad- und klaglos zu halten, wenn Dritte aus Anlass der Veranstaltung gegen den Straßenerhalter Haftungsansprüche geltend machen.
- Nach Abhaltung der Veranstaltung ist die Landesstraße mit ihren Anlageteilen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu übergeben.

Bei Einhaltung o.g. Punkte wird seitens der Landesstraßenverwaltung gegen die Durchführung der Veranstaltung kein Einwand erhoben.

Bezirkspolizeikommando Imst vom 19.03.2021:

vom BPK Imst wurde die Einteilung der Streckensicherungsposten an die BH Imst und an den Veranstalter vorab übermittelt.

Die 2. Etappe (Innsbruck – Feichten) am 20.04.2021 führt im Bezirk Imst durch die Orte Roppen, Waldele, Wald, Leins und Jerzens. Dieser Abschnitt (L-242, Gemeindestraße, L-62, L-243) ist großteils einspurig und sehr unübersichtlich.

Es wird daher von ho Seite eine Sperre idZ von ca. 13 – 14 Uhr zwischen Roppen und Jerzens angeregt. Ansonsten reichen aus ho Sicht die temporären Sperren nach Durchfahrt der roten Flagge aus.

ASFINAG Alpenstraßen GmbH vom 22.03.2021:

seitens ASFINAG Alpenstraßen GmbH, BE-Services, ergeht zum d. o. Ermittlungsverfahren fristgerecht zum 19.03.2021 folgende Stellungnahme.

D. o. Angabe entsprechend, ist die Durchführung der Radsportveranstaltung von der Abstimmung mit den zuständigen Gesundheitsbehörden abhängig.

Um Information über den diesbezüglichen Entscheid wird nach Vorliegen gebeten.

1. Etappe, Brixen – Innsbruck, Mo. 19.04.2021:

Temporäre Sperren bei den Autobahnanschlussstellen Brennersee, Matrei/Steinach und Schönberg:

Anhaltungen durch Polizei. Um Kontaktaufnahme und Abstimmung mit Autobahnmeister Hannes Maizner, ABM Plon, durch den polizeilichen Einsatzleiter wird rechtzeitig im Vorlauf gebeten.

Aufschaltungen der Wechselltextanzeigen der VBA Tirol, auf der A13 bei Brennersee und Patsch, bzw. auf der A12, bei Ampass und Sieglanger, mögen bitte seitens der Polizei Einsatzleitung der LVA Tirol mit der regionalen Verkehrsmanagement Zentrale St. Jakob (Leitung Dieter Steinkeller 050108 39641), betreffend Schaltdurchführung nach Maßgabe verkehrsprioritärer Sachverhalte auf direktem Wege abgestimmt werden.

Die Information, dass in der Zeit zwischen 12.30 und 13.30 Uhr keine ROLA Beladung möglich und dies vom Veranstalter mit dem ROLA-Betreiber abgestimmt worden ist, möge informativ an den zuständigen Autobahnmeister Hannes Maizner, ABM Plon, in Bezug auf das Ausschließen eines Rückstaus über die Autobahnausfahrtsrampe auf die A13 zurück, weitergeleitet werden.

Sperre der *A12, Inntal Autobahn*, AST Innsbruck/Kranebitten in beide Fahrtrichtungen in der Zeit von 13.45 bis **15.30 Uhr (1,75 h)**:

Die erforderliche Verordnung des BMK wird über A. d. TLRG veranlasst.

Zur Unterstützung der Sperrerrfordernisse – *beide Autobahnausfahrten, Rampe 100 Richtung Landeck und Rampe 300 Richtung Kufstein* - ist seitens der Polizei Einsatzleitung rechtzeitig mit dem Autobahnmeister Hannes Maizner der ABM Plon eine Abstimmung durchzuführen.

Der Veranstalter ist gebeten, hinsichtlich der Übernahme der Aufwandskosten der Absperrmaßnahmen, rechtzeitig die Abstimmung mit dem Autobahnmeister Hannes Maizner zu führen.

Sperre der *A13, Brenner Autobahn*, AST Innsbruck Süd in beide Fahrtrichtungen in der Zeit von **12.45 bis 14.15 Uhr (1,5 h)**:

Die erforderliche Verordnung des BMK wird über A. d. TLRG veranlasst.

Zur Unterstützung der Sperrerrfordernisse – *beide Autobahnausfahrten, Rampe 100 Richtung Brenner und Rampe 300 Richtung Innsbruck* – ist seitens der Polizei Einsatzleitung rechtzeitig mit dem Autobahnmeister Hannes Maizner der ABM Plon eine Abstimmung durchzuführen.

Der Veranstalter ist gebeten, hinsichtlich der Übernahme der Aufwandskosten der Absperrmaßnahmen, rechtzeitig die Abstimmung mit dem Autobahnmeister Hannes Maizner zu führen.

2. **Etappe, Innsbruck – Feichten/Kaunertal, Di. 20.04.2021:**

Temporäre Sperren bei den Autobahnanschlussstellen Zirl Ost (*Bereich ABM Plon*), Mötztal und Ötztal: Anhaltungen durch Polizei. Um Kontaktaufnahme und Abstimmung mit Autobahnmeister Ing. Günter Santer, ABM Imst, für die *AST Mötztal und Ötztal*, sowie mit *Autobahnmeister Hannes Maizner, ABM Plon*, für die *AST Zirl Ost*, durch den polizeilichen Einsatzleiter wird rechtzeitig im Vorlauf gebeten.

Sperre des *Landecker Tunnels* in beide Fahrtrichtungen in der Zeit von **14.10 bis 14.50 Uhr (ca. 40 Min.)**:

Die erforderliche Verordnung des BMK wird über A. d. TLRG veranlasst.

Sperrerrfordernis auf Grund des einmaligen Rundkurses von Prutz über die *B180 nach Fließ und zurück zum Pillersattel und weiter über die L63 etc. zum Etappenendziel in Feichten im Kaunertal*. Zur Unterstützung der Sperrerrfordernis – *am Knoten Oberinntal ca. km 144,4 - Abzweigung der*

Zubringerrampen zum Landecker Tunnel, Rampe 100 Richtung Arlberg und Abzweigung Rampe 300 Richtung Innsbruck – ist seitens der Polizei Einsatzleitung rechtzeitig mit dem Autobahnmeister Ing. Günter Santer, ABM Imst, eine Abstimmung durchzuführen.

Der Veranstalter ist gebeten, hinsichtlich der Übernahme der Aufwandskosten der Absperrmaßnahmen, rechtzeitig die Abstimmung mit dem Autobahnmeister Ing. Günter Santer zu führen.

3. Etappe, Imst – Naturns, Mi. 21.04.2021:

Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen, keine Kontaktpunkte zur Autobahn gegeben.

Sollte aus Witterungsgründen (nicht ausschließbarer Wintereinbruch, Starkregenereignisse etc.) die Radsportveranstaltung nicht stattfinden (können), wird um Mitteilung gebeten.

Bitte um Kenntnisnahme.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens kam die Behörde zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der angeführten Auflagen die Voraussetzungen für die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung gemäß § 64 Abs. 1 bis 4 StVO 1960 gegeben sind.

Die Behörde hat dazu erwogen wie folgt:

Gemäß § 64 StVO bedarf

(1) Wer auf der Straße sportliche Veranstaltungen wie Wettlaufen, Wettfahren usw. durchführen will, bedarf hierzu der Bewilligung der Behörde. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Veranstaltung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt und schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe nicht zu erwarten sind.

(2) Die Bewilligung ist, wenn es der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt oder die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordern, unter Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, dass der Veranstalter und die einzelnen Teilnehmer an der Veranstaltung bei einer in Österreich zugelassenen Versicherungsanstalt eine Versicherung für die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden in einer von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Höhe abzuschließen haben.

(3) Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert und die Verkehrslage es zulässt, kann die Behörde eine Straße für die Dauer der sportlichen Veranstaltung ganz oder teilweise für den sonstigen Verkehr sperren. In einem solchen Fall kann die Behörde, wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Bedenken bestehen, Ausnahmen von den Fahrregeln zulassen.

(4) Erstreckt sich eine sportliche Veranstaltung auf zwei oder mehrere Bundesländer, so ist zur Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 die Landesregierung zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Veranstaltung beginnt; das Einvernehmen mit den übrigen in Betracht kommenden Landesregierungen ist herzustellen.

Da bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe nicht zu erwarten sind, war die Genehmigung zu erteilen und spruchgemäß zu entscheiden.

Der Kostenspruch stützt sich auf die bezogene Gesetzesstelle.

Für die Landesregierung

AMBROSIG